

Vierte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Ebersberg vom 01.06.2005

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Landkreisordnung des Freistaates Bayern (LKrO – BayRS 5020-3-1-I) erlässt der Landkreis Ebersberg folgende Satzung:

Art. 1

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 „Gebührensatzung“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt für die Entsorgung:

1. bei der Anlieferung von Abfällen zur Entsorgung für

a) selbst angelieferten Restmüll gem. § 14 AWS	1,71 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
b) Asbest	2,05 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00
c) kontaminierter Bauschutt, der nicht nach § 10 Ziff.2 AWS anderweitig zu entsorgen ist (Problemmüll)	1,48 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 6,00 €
e) künstliche Mineralfasern	3,74 € je angefangene 10 kg	Mindestgebühr 14,00 €
f) werden im Einzelfall Mehraufwendungen für die Entsorgung der unter Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Abfälle nachgewiesen, bemisst sich die Gebühr nach den hierfür tatsäch- lich entstandenen Kosten		

Art. 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Ebersberg, den _____.2017

gez.

Robert Niedergesäß
Landrat